



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Oktober 2020
(OR. fr)

10613/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0077 (NLE)**

ACP 84
WTO 167
COAFR 243
RELEX 621

GESETZGEBUNGS AKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Liste der Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkt
--------	--

BESCHLUSS (EU) 2020/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union in dem
durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen
zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss
hinsichtlich der Annahme der Liste der Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹ (im Folgenden "Abkommen") wurde im Namen der Union durch gemäß Beschluss 2009/156/EG des Rates² unterzeichnet und wird seit dem 3. September 2016 vorläufig angewandt.
- (2) Gemäß Artikel 64 Absatz 1 des Abkommens stellt der WPA-Ausschuss eine Liste mit Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen (im Folgenden "Liste der Schiedsrichter").
- (3) Der WPA-Ausschuss sollte auf seiner nächsten Jahrestagung gemäß Artikel 64 Absatz 1 des Abkommens einen Beschluss zur Aufstellung der Liste der Schiedsrichter annehmen.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im WPA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Beschluss zur Festlegung der Liste der Schiedsrichter für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Daher sollte der von der Union im WPA-Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem Entwurf eines Beschlusses des Ausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 59 vom 3.3.2009, S. 3.

² Beschluss 2009/156/EG des Rates vom 21. November 2008 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 59 vom 3.3.2009, S. 1).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des WPA-Ausschusses im Hinblick auf die Liste der Schiedsrichter¹.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Siehe Dokument ST 10614/20 unter <http://register.consilium.europa.eu>.